BVF
Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V..

(2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer VR 50441 eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Mörfelden-Walldorf.

(4) Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs.

(6) Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch:

- die Mitgliedschaft in den Fluglärmkommissionen an den deutschen Flughäfen gem. § 32b LuftVG,
- die Mitgliedschaft im beratenden Ausschuss gem. §32a LuftVG,
- die nachhaltige Vertretung der Vereinsziele im Sinne einer Mitwirkung bei einschlägigen Gesetzgebungsverfahren und die Erstellung von Konzepten zu allen relevanten Luftverkehrsthemen,
- die Beratung von Verbänden, Vereinen, Kommunen, Verbandsgemeinden, Landkreisen, Ländern, Mitgliedern des Bundestages, der Bundesregierung und ihrer Ministerien im Bereich insbesondere der Bekämpfung der Immissionen des Luftverkehrs,
- die Information der Öffentlichkeit über alle bezüglich Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutz relevanten Fragen und insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen über Umweltgefährdungen sowie die Durchführung von Seminaren oder anderen Veranstaltungen und die Herausgabe von Publikationen,
- Einwerbung von Finanzmitteln zur Zweckerreichung auch für die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine,
- die Vergabe von Aufträgen für wissenschaftliche Ausarbeitungen, die der Vermeidung und Minderung von Fluglärm und anderen Immissionen des Luftverkehrs dienen,
- den Beitritt zu und die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen, Vereinigungen und Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen und
- die Äußerung in Verfahren mit dem Ziel eine Entscheidung gemäß § 1 Umwelt-

Rechtsberatungsgesetz und die Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß § 2 Umwelt-Rechtsberatungsgesetz.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt seine Zwecke auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidriger Auffassungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

**§ 2 Mittel des Vereins**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Ausschüttungen von Stiftungen und öffentlichen Fördermittel.

(4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person, insbesondere auch nicht als Verein organisierte Bürgerinitiative oder Schutzgemeinschaft werden. Aufnahmeersuchen sind mit Begründung einer ausführlichen Schilderung der örtlichen Gegebenheiten zu versehen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der vertretungsberechtigte Vorstand oder eine von ihm dazu delegierte Stelle ihn nicht innerhalb von zwölf Wochen – gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle – schriftlich ablehnt; eine rechtzeitige Absendung der Ablehnung des Antrags ist ausreichend.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils zum Jahresende.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Mitglieder, die mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können durch den vertretungsberechtigten Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden die Mitgliederrechte. Im Jahre des Beitritts zum Verein können die Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags wahrgenommen werden.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele bzw. Zwecke des Vereins verstoßen, ausschließen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen richtet sich das Ausschlussverfahren nach der vom Vorstand zu beschließenden Verfahrensordnung. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids Beschwerde beim Schlichtungsrat einlegen.

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, insbesondere keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

(6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

**§ 4 Organe**

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer, der oder die Fachbeiräte und der Schlichtungsrat.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Der Vorstand informiert die Mitglieder per E-Mail mit einem Vorlauf von zwei Monaten über den geplanten Termin der nächsten Mitgliederversammlung. Jede Mitgliederversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ist eine Satzungsänderung beabsichtigt, ist der zu ändernde Text der Einladung beizufügen.

(3) Mitgliederversammlungen können auch mit geeigneten elektronischen Kommunikationsmitteln virtuell als Videokonferenz bzw. Telefonkonferenz oder hybrid vor Ort und parallel mit elektronischen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstands aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die einen Verein oder eine Körperschaft gesetzlich oder in Vollmacht vertreten, der seinerseits Mitglied ist Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird maximal noch ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Ergibt auch dieser keine relative Mehrheit für einen Bewerber, so entscheidet das relative Stimmenergebnis im ersten Wahlgang und bei Gleichheit auch dieses Ergebnisses das Los. Bei der Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist Listenwahl zulässig. Für eine gültige Wahl in den Vorstand oder eines Sprechers eines wissenschaftlichen Fachbeirats ist eine Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das Beschlüsse im Wortlaut dokumentiert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Die Versammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der wissenschaftlichen Fachbeiräte, eine Einnahme-/ Ausgaberechnung sowie den Bericht des oder der Rechnungsprüfer getrennt für jedes der seit der letzten Mitgliederversammlung und der dort

dargelegten Rechnung abgelaufenen Geschäftsjahre entgegen.

(9) Die Versammlung entscheidet dem Grunde nach, ob Vorstandsmitglieder entgeltlich für den Verein tätig werden dürfen. Die Details regelt der Vorstand.

(10) Die Versammlung trifft die Entscheidung über die zahlenmäßige Größe des Vorstands. Sie wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand (§ 6 Abs. 2), mindestens einen Kassenprüfer, die Mitglieder des Schlichtungsrates und den Sprecher eines wissenschaftlichen Fachbeirates auf zwei Jahre, die jeweils im Amt bleiben bis auf einer Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.

(11) Die Versammlung bestimmt eine Leitlinie zur Benennung der Mitglieder im Ausschuss gem. § 32a LuftVG und in den Kommissionen gem. § 32b LuftVG. Deren Berufung obliegt den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

(12) Die Versammlung kann einen Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder.

(13) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen, vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Vorstand und ein Fachbeirat. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein. Der vertretungsberechtigte Vorstand prüft die Einhaltung der Antragsfrist und unterbreitete der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Behandlung der Anträge einschließlich der Reihenfolge ihrer Beschlussfassung. Über die Zurückweisung von Initiativanträgen muss im vertretungsberechtigten Vorstand einstimmig entschieden werden.

(14) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand zusammen.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten als ersten Vorsitzenden, bis zu drei Vizepräsidenten als stellvertretende Vorsitzende, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, die jeweils Einzelvertretungsbefugnis besitzen. Die Aufgabe des Schriftführers ist unter anderem die Dokumentation und Überwachung der Umsetzung der Beschlussfassung des Vereins.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird auch die Erstattung für die im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallenden Kosten geregelt.

(4) Gehört dem vertretungsberechtigten Vorstand mehr als ein Vizepräsident an, können die Vizepräsidenten beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten, des Schatzmeisters oder des Schriftführers im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmen, wer aus ihrer Mitte die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt, sofern die Mindestzahl von drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern hierdurch nicht unterschritten wird.

(5) Der Gesamtvorstand bestimmt auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstandes die Zahl und die Aufgabenschwerpunkte der Fachbeiräte. Der Gesamtvorstand wählt - neben dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Sprecher - weitere Mitglieder jedes Fachbeirates.

(7) Der Gesamtvorstand wählt bei Bedarf *Besondere Vertreter* gemäß § 30 BGB mit der Aufgabe der Außenvertretung in Verwaltungsverfahren, die mit Entscheidungen gemäß § 1 Umwelt-Rechtsberatungsgesetz abgeschlossen werden sollen, in denen die Mitwirkung des Vereins gesetzlich eröffnet oder vom Vorstand gewünscht wird.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen gem. § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Der Vorstand kann einzelne Tätigkeiten auch an nicht ehrenamtliche Personen delegieren; dafür sind Dienstleistungsverträge abzuschließen.

(9) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben und Befugnisse, der Bestimmung der Richtlinien der Vereinsarbeit und ihrer Umsetzung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das Handeln für den Verein - soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt - und über Mitgliedschaften in anderen Organisationen zu beschließen.

(10) Der vertretungsberechtigte Vorstand hat insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Vertretung des Vereins nach außen, der Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, der Aufnahme und Streichung von Mitgliedern sowie der Festlegung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Federführung bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans.

(11) Der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten haben die Befugnis, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon ist dem sonst zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben.

## § 7 Wissenschaftliche Fachbeiräte

Der Gesamtvorstand entscheidet zur Verwirklichung der Vereinszwecke und der Unterstützung des Vorstandes über die Einrichtung von wissenschaftlichen Fachbeiräten. Diese setzen sich aus wissenschaftlich qualifizierten und sachverständigen Personen zusammen. Der Sprecher jedes Fachbeirates muss Mitglied des Vereins sein. Er wird auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Berufung und die Abberufung weiterer Mitglieder jedes Fachbeirates obliegt dem Vorstand.

Ein wissenschaftlicher Fachbeirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- den Vorstand fachlich zu beraten,
- fachliche Programme und Grundsatzaussagen zu den Zwecken der Vereinsarbeit zu entwickeln und in Abstimmung mit dem Vorstand zu veröffentlichen;
- aus eigener Initiative oder auf Wunsch des Vorstandes oder einzelne seiner Mitglieder zu aktuellen Problemen oder Aussagen des Vereins Stellung zu nehmen,
- auf Wunsch der Schlichtung zu Fachfragen,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Fachfragen vorzubereiten,
- die von der Mitgliederversammlung für den Fachbeirat bewilligten Mittel im Einvernehmen mit dem Schatzmeister zu verwenden,
- dem Gesamtvorstand geeignete Personen als Mitglieder und der Mitgliederversammlung einen Sprecher des Fachbeirats vorzuschlagen.

Der Sprecher des Fachbeirats hat die Aufgabe, den Beirat auf Einladung im Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu vertreten, zu den Sitzungen des Fachbeirates einzuladen, die Sitzung zu leiten und die fachliche Arbeit voranzutreiben.

**§ 8 Schlichtungsrat**

(1) Der Schlichtungsrat wird auf die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehörenden ein Vorsitzender und zwei Beisitzer an. Der Vorsitzende sollte über die fachliche Qualifikation zur Schlichtung sowie soziale und kommunikative Kompetenzen verfügen. Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder sein.

(2) Der Schlichtungsrat hat die Aufgabe, über vereinsrechtliche Streitigkeiten, die zur Wahrung von Rechten geführt werden, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben oder bei Aufnahme als Mitglied ergeben würden, zu entscheiden. In diesem Rahmen entscheidet er über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand, über die Beschwerde gegen einen Ausschluss, über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Organen des Vereins untereinander. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Schlichtungsrat anzurufen.

(3) Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort und den Termin für den Zusammentritt des Schiedsgerichts. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung des Schlichtungsrates zu erlassen, die für das Verfahren verbindlich ist. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsrat das Verfahren nach Ermessen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

(4) Der Schlichtungsrat ist berechtigt, auf Antrag einstweilige Anordnung zu erlassen.

(5) Die Entscheidung des Schlichtungsrates ist grundsätzlich endgültig und für die Beteiligten verbindlich. Sie beschränkt die Anrufung eines staatlichen Gerichts aber nur entsprechend der für die Überprüfung vereinsinterner Streitigkeiten geltenden Grundsätze der staatlichen Gerichtsbarkeit.

**§ 9 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren.

**§ 10 Auflösung**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannten Verein Verkehrsclub Deutschland e. V. (StNr. 27/680/69223), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 11 Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung oder Funktionsbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der vorliegenden geänderten Form in der Mitgliederversammlung vom 30. November 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.